

## **Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Nachweiskontrollen beim Betreten der Arbeitsstätte**

1. Im Rahmen der Nachweiskontrollen beim Betreten der Arbeitsstätte werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet:

- Vor- und Familienname,
- Tag der Geburt,
- Art des Nachweises (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis),
- ggf. ob die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist,
- Datum des Nachweises.

2. Die Datenverarbeitung erfolgt zu den Zwecken, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und die Pflicht des Arbeitsgebers gemäß § 28b Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, die Einhaltung der Verpflichtungen der Beschäftigten zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises beim Betreten der Arbeitsstätte gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren, zu erfüllen. Darüber hinaus dürfen die Daten gemäß § 28b Abs. 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 3 Satz 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes i. V. m. § 28b Abs. 3 Satz 3 u. 4 des Infektionsschutzgesetzes.

3. Die Schule darf dem Gesundheitsamt die im Zusammenhang mit den Nachweiskontrollen beim Betreten der Arbeitsstätte erhobenen personenbezogenen Daten übermitteln, wenn das Gesundheitsamt die zur Durchführung seiner Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte gemäß § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes verlangt und die Übermittlung der verarbeiteten personenbezogenen Daten für die Erteilung der Auskünfte erforderlich ist.

4. Verantwortlich für die Datenverarbeitung durch die Schule ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Schule.

5. Der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen ist erreichbar unter: Telefon: 0431-988-2452 und E-Mail: [DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de](mailto:DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de).

6. Die aufgrund der Nachweiskontrollen beim Betreten der Arbeitsstätte erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die Schule gelöscht, soweit sie für deren Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung erfolgt gemäß § 28b Abs. 3 Satz 8 Hs. 1 des Infektionsschutzgesetzes spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung.

7. Als Betroffene oder Betroffener haben Sie bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO und
- Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

8. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim zentralen Datenschutzbeauftragten des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen sowie bei der Landesbeauftragten für Datenschutz, Holstenstraße 98, 24103 Kiel,

Telefon: 0431 988-1200, Fax 0431 988-1223, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de) oder über das Beschwerdeformular unter <https://www.datenschutzzentrum.de/formular/beschwerde.php>

eingelegt werden.

9. Sie sind gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Nach dieser Vorschrift dürfen Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Im Falle der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten dürften Sie wegen der Nichterbringung des Nachweises gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Arbeitsstätte bzw. die Schule nicht betreten. Generell gilt, dass eine vorsätzliche und schwerwiegende Nichterfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Einzelfall auch ernste rechtliche Konsequenzen, wie z.B. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung, nach sich ziehen **können**. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Versäumnisse, die nur fahrlässig und nicht regelmäßig erfolgen.